

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Dienstag, 23. August 2016 08:40
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 22/2016 von Burhoff-Online: 19 Beschlüsse anderer Gerichte eingestellt....

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 23. 08. 2016
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 19 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden:

OWi Entbindungsantrag, Voraussetzungen der Entbindung, Anwesenheitspflicht, Hauptverhandlung (OLG Hamm, Beschl. v. 27.07.2016 - 2 RBs 131/16);
Allein die rein theoretische, durch keine einzelfallbezogenen konkreten Tatsachen gestützte Möglichkeit, polizeiliche Zeugen könnten sich nach längerer Zeit an ein von ihnen beobachtetes Fehlverhalten eines Betroffenen im Straßenverkehr besser oder überhaupt erst erinnern, wenn sie den Betroffenen in der Hauptverhandlung sehen, reicht zur Ablehnung eines Entbindungsantrages des Betroffenen nicht aus.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3622.htm

OWi Entbindung, Anwesenheitspflicht, Hauptverhandlung (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.06.2016 - 2 RBs 91/16);

Das Amtsgericht muss den Betroffenen auf dessen Antrag von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung entbinden, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3614.htm

OWi Entbindungsantrag, Vertretungsvollmacht, Umfang der Vollmacht (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.08.2016 - 3 (4) SsRs 350/16);

Zur Entbindung des Betroffenen von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3613.htm

OWi Einspruchsverwerfung, angekündigte Verspätung, Wartepflicht (KG, Beschl. v. 21.07.2016 - 3 Ws (B) 382/16 - 122 Ss 107/16);

Kündigt der Betroffene 15 Minuten vor Terminsbeginn eine Verspätung von bis zu 30 Minuten an, weil er 1,5 Kilometer vom Gerichtsgebäude entfernt in einem Taxi im Stau steht, so darf das Amtsgericht seinen Einspruch auch dann nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verwerfen, wenn es die weiteren Verfahrensbeteiligten eilig haben.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3612.htm

OWi Durchsuchung, Bußgeldverfahren, Verhältnismäßigkeit (BVerfG, Beschl. v. 14.07.2016 - 2 BvR 2748/14);

Droht dem Betroffenen im Bußgeldverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nur eine Geldbuße von 80 EUR und besteht auf Grund der guten Qualität der vorhandenen Beweismittelfotos die erfolgversprechende Möglichkeit einer Identitätsfeststellung durch Einholung eines anthropologischen Sachverständigengutachtens, ist, wenn keine erschwerenden Umstände hinzukommen, die (zweimalige) Durchsuchung der Wohnräume des Betroffenen zwecks Auffinden von Beweismitteln zur Feststellung der Täterschaft des Betroffenen unverhältnismäßig.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3607.htm

OWi Rohmessdaten, unverschlüsselte Herausgabe, Lebensakte (AG Kaiserslautern, Beschl. v. 13.06.2016 - 5 OWi 1020/16.);

Die unverschlüsselten Rohdaten der ESO ES 3.0-Messserie sowie die Bedienungsanleitung müssen dem Verteidiger übersandt werden. Ein Anspruch auf Zusendung des Beschilderungsplanes und der Lebensakte besteht hingegen nicht.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3604.htm

StPO Dauer der Pflichtverteidigerbeordnung; Rücknahme aus wichtigem Grund (KG, Beschl. v. 21.04. 2016 – 2 Ws 122/16);

Ist die Frage der Notwendigkeit der Verteidigung in irgendeinem Verfahrensstadium positiv beantwortet worden, muss es grundsätzlich auch dann bei der Bestellung bleiben, wenn das Gericht seine rechtliche Auffassung über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Pflichtverteidigerbestellung ändert. Dies gilt auch für das Berufungsgericht.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3618.htm

StPO Rücknahme der Pflichtverteidigerbestellung; Wahl eines anderen Verteidigers; wichtiger Grund, fehlende Anhörung nach § 143 StPO (KG, Beschl. v. 30.06.-2016 - 3 Ws 309 und 310/16);

Die Rücknahme der Bestellung eines Rechtsanwaltes als Pflichtverteidiger setzt jedenfalls voraus, dass der Wahlverteidiger zum Zeitpunkt der Rücknahme der Bestellung noch mandatiert ist sowie dauerhaft und nicht nur punktuell zur Übernahme der Verteidigung des Angeklagten bereit und in der Lage ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3619.htm

StPO Berufungsverwerfung, genügende Entschuldigung, Fortsetzungstermin, Ladung (OLG Celle, Beschl. v. 29.04.2016 - 1 Ss 20/16);

Die fehlerhafte Interpretation einer Ladung zu einem Fortsetzungstermin als Mitteilung einer Verlegung des Beginns einer Berufungshauptverhandlung, die bei sorgfältigem Lesen des weiteren Ladungsschreibens vermeidbar gewesen wäre, vermag ein Ausbleiben bei Beginn der Berufungshauptverhandlung nicht genügend zu entschuldigen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3616.htm

StPO Urteilsabsetzungsfrist, Erkrankung des einzigen Berufsrichters (KG, Beschl. v. 10.06.2016 - (4) 121 Ss 75/16 (99/16));

Ist der einzige Berufsrichter durch Krankheit an der fristgerechten Urteilsabsetzung gehindert, so hat er das Urteil nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit ohne jede weitere Verzögerung und mit Vorrang vor anderen aufschiebbaren Dienstgeschäften zu den Akten zu bringen. Die Vorbereitung und Durchführung einer Hauptverhandlung muss demgegenüber zurücktreten, ggf. ist sie nach Feststellung der dienstlichen Verhinderung durch das Präsidium dem Vertreter zu übertragen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3605.htm

StPO Amtsenthebung, Schöffe, Hassparole, Facebook (KG, Beschl. v.);

Eine Schöffin, die im Internet Hassbotschaften gegen Pädophile und Ausländer verbreitet und die Todesstrafe, entgrenzte Körperstrafen und Selbstjustiz propagiert, verletzt ihre Amtspflichten

gröblich und ist des Schöffenamtes zu entheben.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3606.htm

StGB/Nebengebiete Beleidigung, Meinungsäußerungsfreiheit, rassistische Äußerung (LG Karlsruhe, Beschl. v. 20.07.2016, 4 Qs 25/16);

Die Bezeichnung wunderbares Inzuchtsprodukt erfüllt den Tatbestand der Beleidigung. Sie kann jedoch nach § 193 StGB gerechtfertigt sein, wenn sie sich gegen einen Politiker richtet, der kurz zuvor in einer bundesweit ausgestrahlten Fernsehsendung einen bekannten Entertainer als wunderbarer Neger bezeichnet hat.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3621.htm

StGB/Nebengebiete Strafzumessung, Lebensführung, Wiedereinsetzung (OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.06.2016 - 1 Ss 381/15);

1. Zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Berufungsfrist und zum weiteren Verfahren, wenn die Versäumung der Frist erstmals im Revisionsverfahren erkannt wird (Anschluss an OLG Hamburg StraFo 2006, 294)

2. Zur Strafzumessung in einem Fall des Führens einer (halbautomatisierten) Schusswaffe in Tateinheit mit dem Besitz von Munition, wenn der Angeklagte zuvor Morddrohungen einer rivalisierenden Rockergruppe erhalten hatte.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3617.htm

Verwaltungsrecht FABS, FAER, VRZ, Punktereform, Ermahnung (VG Karlsruhe, Urt. v. 29.01.2016 - 9 K 275/15);

Eine Verwarnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG in der seit dem 01.05.2014 geltenden Fassung (2. Stufe des Fahreignungs-Bewertungssystems) setzt nicht voraus, dass zuvor eine Ermahnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG n.F. (1. Stufe des Fahreignungs-Bewertungssystems) ergangen ist, wenn der Betreffende bereits auf der 1. Stufe des früheren Punktsystems gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG in der bis zum 30.04.2014 geltenden Fassung verwarnt worden ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3609.htm

Verwaltungsrecht Entziehung der Fahrerlaubnis, Gutachtenbeibringung, Voraussetzungen (VG Freiburg Beschl. v. 28.7.2016 - 4 K 1916/16);

1. Nicht jeder Besitz von Haschisch darf zum Anlass genommen werden, eine ärztliche Begutachtung zu verlangen. Letzteres setzt tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass bei dem Betroffenen ein Konsum- oder Bevorratungsverhalten gegeben ist, das anders als ein bloß gelegentlicher Cannabiskonsum aus sich heraus andauernde Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs rechtfertigt.

2. Es kann dahingestellt bleiben, ob der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, wonach für die Anwendbarkeit von § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV der Besitz von Betäubungsmitteln tatsächlich (zweifelsfrei) nachgewiesen sein muss und hinreichend konkrete Verdachtsmomente für einen solchen Besitz nicht genügen, uneingeschränkt zu folgen ist oder ob es den Fall gibt, in dem es ausreichend sein kann, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Besitz von Betäubungsmitteln spricht.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3608.htm

Zivilrecht Haftungsverteilung, Zusammenstoß, schleudernder Pkw, entgegenkommender Pkw (OLG München, Urt. v. 30.10.2015 - 10 U 2360/14);

Zum Umfang der Haftung, wenn es zu einer Kollision eines ins Schleudern geratenen Fahrzeugs mit einem entgegenkommenden Fahrzeug kommt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3611.htm

Zivilrecht HWS-Distorsion, Haushaltsführungsschaden, Feststellungen (KG, Urt. v. 15.01.2015 - 22 U 68/11);

1. Auch bei Überschreiten des Grenzwertes der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung genügen zur Feststellung einer HWS-Distorsion subjektive Beschwerden wie Kopf-, Nackenschmerzen oder Spannungsgefühl für sich nicht, weil insoweit lediglich ein zeitlicher Zusammenhang herzustellen wäre, sie nicht verletzungstypisch und daher ohne besondere Aussagekraft sind.

2. Die Ladung bzw. Anhörung (von Amts wegen) eines Privat-Sachverständigen durch das Gericht, kommt nicht in Betracht. Das Gericht ist insoweit nur verpflichtet, der Partei bzw. in Anwaltsprozessen ihrem Rechtsanwalt die Gelegenheit zu geben, den vom Gericht beauftragten Sachverständigen in Anwesenheit ihres (Privat-) Sachverständigen anzuhören, damit die Partei sich fachlich beraten lassen kann.

3. Zur Darlegung des Haushaltsführungsschadens genügt nicht die Angabe von Tabellenwerten. Es ist der vor dem Unfall im Haushalt tatsächlich geleistete Aufwand konkret unter Beweisantritt darzulegen, weil es sich nicht um einen abstrakt ersatzfähigen Schaden handelt, der von der tatsächlich ausgefallenen Haushaltstätigkeit losgelöst wäre. Lediglich zur Höhe kann der Schaden fiktiv auf der Grundlage des Nettoehalts einer Ersatzkraft berechnet werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3610.htm

Sonstiges Nichteheleiche Lebensgemeinschaft, Splittingtarif (FG Münster, Urt. v. 18.05.2016 - 10 K 2790/14 E);

Der sog. Splittingtarif gilt nur für Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften, nicht aber für nichteheleiche Lebensgemeinschaften gilt.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3620.htm

Sonstiges Aufrechnung, Umsatzsteuerforderung, Gebührenforderung (FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 21.06.2016 - 1 K 1368/15);

Eine Forderung, die in einem Vergütungsfestsetzungsverfahren geltend gemacht wird, kann erst dann als unbestritten i.S. von § 226 Abs. 3 AO gelten, wenn zumindest das Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG durch Beschluss abgeschlossen wurde; rechtskräftig festgestellt ist sie, soweit ein Rechtsmittel nicht mehr erhoben werden kann bzw. eine rechtskräftige Entscheidung im Erinnerungs-/Beschwerdeverfahren gemäß § 56 RVG erfolgt ist.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/3615.htm

Im Werbeblock dann der Hinweise auf folgende Neuerscheinungen/Bestellmöglichkeiten:

Im Oktober wird die 4. Auflage von "**Burhoff/Grün, Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr**" erscheinen, das von einem Kollegen mit "Blitzerbibel" bezeichnete Werk. Vorbestellungen sind ab sofort beim [Bestellformular](#) möglich. Das Werk wird dann nach Erscheinen automatisch ausgeliefert.

Im Juni erschienen ist die 2. Auflage von "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe". Dazu gibt es ein "**Burhoff-Paket 2**". Das besteht aus der Neuauflage "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl., 2016" und aus dem Ende 2015 erschienenen "Burhoff/Kotz (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, 2016". Bei Bestellung des Pakets spart man 39 EUR.

Ich weise außerdem auch noch einmal auf derzeit noch laufende Sonderaktion hin; einige "meiner" Werke sind zu reduzierten Preisen erhältlich, und zwar:

"Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", statt 139 EUR für nur 99,90 EUR und dann noch

"Burhoff (Hrsg.), RVG Straf- und Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2014?, für nur 76,90 EUR statt 109 EUR.

Alle Werke können über das [Bestellformular](#) direkt bei mir (vor)bestellt werden. Ich gehe bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass die Mängel Exemplare gewünscht sind. Sonst bitte

das Gegenteil vermerken.

Ich weise dann auch noch einmal auf das "Strafrecht ZAP Verlag" hin, in dem jetzt u.a. meine (Hand)Bücher online stehen. Wer sich informieren will, kann das hier bei <https://beck-online.beck.de/Modul/83319>. Dort kann man sich auch kostenlos für einen vierwöchigen Test anmelden.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)